Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 7 (1914)

Artikel: Die solothurnische Volksschule vor 1830. III. Bändchen, Bestrebungen zur Reform der solothurnischen Volksschule von 1758-1783 ; Die Schule im Bucheggberg von 1653-1788

Autor: Mösch, Johann

Kapitel: Zwei neue Beiträge zur Schulgeschichte der früheren Perioden

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-321705

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

c. Zwei neue Beiträge zur Schulgeschichte der früheren Perioden.

47.

Abscheid der Gemeinde Grenchen für den Schulmeister Jakob Bitzart. 1579.

Copeyen Bd. 46. p. 162.

Vorbemerkung. Herr Dr. F. Schubiger-Hartmann in Solothurn machte mich gütig auf dieses wertvolle Aktenstück aufmerksam. Es sagt uns, daß der Schulmeister Bitzart von 1569—1579 in Grenchen Schule hielt und daß die Grenchner ihn gerne noch länger behalten hätten. Stellen wir die gewonnenen Daten mit den uns für Grenchen bereits bekannten zusammen (1554, 1569—1579, 1582, 1590—1595, 1615 ff. Vergl. I. 58 und Einleitung zu II.) so dürfen wir den Schluß ziehen, daß Grenchen wenigstens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ziemlich ununterbrochen einen Schulmeister besaß. Interessant ist die Nachricht, daß Bitzart von Grenchen aus auch in Bettlach und Selzach Schulkurse hielt. — Wie wir wissen, wandte sich Bitzart, nachdem er den hier mitgeteilten Abscheid erhalten hatte, an den Rat zu Solothurn. Da der Abscheid für ihn in jeder Hinsicht gut lautet, so ist die Stelle im R. M. 1579. Dez. 4 (vergl. II. 5. Anm. 2) wohl nicht so zu verstehen, daß Bitzart Beschwerde eingelegt hätte, sondern eher so, daß er auch vom Rate selbst noch ein Zeugnis oder eine Bestätigung des vorliegenden Abscheides verlangte, worauf die gnädigen Herren ihm sagen ließen, er möge sich mit dem Zeugnisse der Gemeinde Grenchen begnügen.

Abscheidt einem Schullmeyster zum Dorff.

Ich, Jacob Thomman, Burger unnd deß Rhatts zu Solothurn, diser Zitt Vogte an dem Läbern, thun khundt unnd bekhenn offentlich mit diserm Brieffe, daß hütt sines Datums vor mir erschinnen sind die erbarn unnd bescheidnen Burckh Furer, Ammann, unnd Pauli Schillt, deß Grichts zu Grenchen miner Amptsverwalltung, beid als verordnotte Ußschütz einer gantzen Gemeind gedachts Dorffs Grenchen, wölliche mir anzeygten, wie daß der bericht unnd bescheiden Jacob Bitzart, genampt Falck, von Schwartzenburg, ein tüttscher Leermeyster, ongefharlich by zechen Jaren by inen zu Grenchen unnd iren benachpurtten Dörffern Bettlach unnd Selsach Schull gehallten, jetzundt, in waß Hoffnung er anderschwo sinen Nutz unnd Frommen baß schaffen möchte, von inen ze stellen in Willens bhommen wäre. Diewil unnd aber sines Thunß unnd Lassens, Wandels unnd Wäsens halb er urkhundtlichen Schines wurde bedörffen, da so hätte er an ein ersam Gricht unnd gantzes Kilchspiel gantz begirlich gelangen lassen, daß sy ime sines Wolhalltens einen Abscheidt unnd Zügnusse wöllind werden lassen, verhoffete, er desselben gegen siner ehrenden Oberkheit, hinder wölliche er widerumb ze kherren gesinnot, gantz fruchtbarlich zu genießen, also, nachdeme sy inne unnd menckhlichen mitt der Warheit zu befürderen, wie schuldig, also wollgeneigt, so geredten sy by iren gutten Thrüwen unnd Ehren, daß gemellter Jacob Bitzartt, so lang er by inen Schull gehalten, die Zitt siner Bywonung sich mitt inen unnd iren Khindern, die er gelehrt, unnd der gantzen Bursame dermassen getragen,

daß sy andres nützit, dann Ehr, Lieb unnd Gutts von ime gespürtt, ouch ein gliches Vernügen von iren Nachgepurn obstatt je unnd allwegen sinenthalb vernommen, unnd, ob es sines Fugs unnd Glegenheitte gewesen, lenger by inen zu verharren, sy inne woll hätten gedulden mögen, sye also mitt eines erbarn Grichts Gunst, Wüssen unnd Willen ehrlich unnd frombklich (so vil inen bewüßt) von dannen abgescheiden; dessen sy ime diser Zügnuß einhäligklich, uff sin Anfordern, werden lassen, mitt underthänigem Begären, daß ich, Ampts wegen, an ir Statte selbige zu mehrerm Ansechen mitt minem uffgetruckten Insigel verwahren wöllte, wölliches ich, umb ir beidersidts anmüttigen Pitte willen unnd zu Stüwr der Wahrheit, unbeschwärdt gethan hab, doch mir unnd miner Erben one Schaden. Beschechen Sambstags vor sant Andresen, deß heiligen Apostels, Tage 1579.

48.

Schulordnung für die lateinische (Stifts-) Schule, die deutsche Knabenschule und die Mädchenschule der Stadt Solothurn seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Manuskript auf der Kantonsbibliothek.

Vorbemerkung. Der Druck des vorliegenden Bändchens war schon bis zu den urkundlichen Beilagen vorgeschritten, als mich der hochw. Hr. Pfarrer Ernst Niggli in Grenchen, dem ich schon so manchen wertvollen Beitrag zur Schulgeschichte verdanke, auf die städtische Schulordnung, die ich im folgenden mitteile, aufmerksam machte. Das Manuskript, das er auf der Kantonsbibliothek auffand, trägt auf der ersten Seite den Vermerk: „Gegenwärtige Schulordnung gehört einem jeweiligen Schuolherr oder Chorherr. 1734." Es ist also mit der Bibliothek des St. Ursenstiftes in die Kantonsbibliothek gelangt. Es ist auch sichtlich nur eine neue Abschrift eines ältern Aktenstückes.

Das Titelblatt, welches wohl das Jahr der Entstehung dieser Schulordnung enthalten hätte, fehlt. Indessen weisen uns die ersten Sätze derselben auf ihre Entstehungszeit hin. Nachdem im Jahre 1646 die Jesuiten den höheren Unterricht in der Stadt übernommen hatten, wurde eine Neuordnung des ganzen niedern Schulwesens nötig, um so mehr, als das St. Ursenstift sich seine uralten Rechte auf die Schule energisch wahrte. Vergl. I. 79 ff. II. 139. Im Juni 1647 bestätigte der Rat eine neue Schulordnung, und am **16. Juni 1647** gab das Stift seine Zustimmung zu derselben. Vergl. II. 139 Anm. 3. Hier haben wir nun den längst vermißten Wortlaut dieser Schulordnung vor uns.

Im ersten Kapitel derselben wird gelegentlich der uns nicht geläufige Ausdruck „verschaffen" im Sinne von „befehlen, den Auftrag geben" gebraucht. Das weist darauf hin, daß eine süddeutsche oder östreichische Schulordnung als Vorlage diente, oder, was noch wahrscheinlicher ist, daß die neu eingezogenen Jesuiten, die zum Teil aus Süddeutschland gebürtig waren, beim Entwurfe mitwirkten.

Das zweite Kapitel, das vom Beginne und der Dauer des täglichen Unterrichtes spricht, erlitt im Jahre **1677 eine Abänderung.** Es überrascht uns, zu hören, daß die Stadtkinder bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein im tiefsten Winter um 7 Uhr, im Herbst und Frühjahr um ½7 Uhr und im Sommer schon um 6 Uhr morgens zur Schule gingen. Das Ratsmanuale meldet

nun unter dem 25. Juni 1677 (p. 271): „Hr. Stattvenner und H. Stattschreiber werden mit ihr Gnaden Hrn. Propst reden, daß die unbequeme Zeit, die lateinische undt teutsche Schuell am Morgen durch die junge Knaben und Kinder ze frequentirn, köndte und möchte abgeendert werden." Daraufhin wurde der Schulbeginn auf spätere Tagesstunden verschoben.

Die Satzungen für die Partisten im Anhange der Schulordnung stammen in der vorliegenden Form wohl aus dem **zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts.** Im Jahre 1708 ist im Ratsmanuale die Rede davon, daß im Partisteninstitut während des Essens für bessere Ordnung gesorgt werden müsse, und im Jahre 1713 wird gemeldet, daß „die H. Schuolherren in einem gewüßen Project der Partisten halben, zu dero beßerer Underweisung und mehrer Disciplin, begriffen seindt, aber die Sach noch nicht völlig erörtert." Vergl. II. 134 und 160.

Bei der Abschrift von 1734, wenn nicht schon früher, scheinen manche Ungenauigkeiten unterlaufen zu sein; auch die Einteilung einzelner Kapitel in verschiedene Artikel, auf die einmal Bezug genommen wird, ging verloren.

Unsere Ausführungen über die Organisation der niederen Stadtschulen, vergl. II. 145—156, die wir mühsam aus Dutzenden kleiner Notizen zusammenstellten, erhalten durch dieses neue Aktenstück eine willkommene Ergänzung und Berichtigung. So erfahren wir, daß jede Schule in drei Klassen abgeteilt und für jede derselben bereits ein eingehender Stunden- und Wochenplan vorgeschrieben war.

Schuelordnung.

Das erste Capitul.

Beschaffenheit vor der in dem Titul gedachter Schuelen und deroselbigen vorgesetzten Schuelherren.

Obwohl die lateinischen obere Schuelen hinfüran under dem Gewalt oder Regul der R. R. Patrum Societatis Jesu seyn werden, sollen jedoch die übrigen drey, als nemlich die lateinische (in welcher die principia, das ist, die Anfäng und Eingäng der vollkommenen Rudiment docirt werden) und darnebst auch die zwo teutsche, eine der Knaben, die andere der Töchteren, Schuel under der Obacht und Gewalt deren geist- und weltlichen Schuelherren, so eineß Theils von Ihro Hochwürde Herren Probst und Capitul, anderen Theils von Ihro Gnaden Herren Schultheis und Rath diser Statt gleicher Zahl jeder Zeit deputirt werden sollen, verbleiben, und sich weder gedachte Schuelherren deß Gymnasii Societatis, noch sie diser übrigen dreyer Schuelen einichenweeg underwinden oder beladen.

Damit aber alles in desto beßerer Ordnung gebracht, solche erhalten und mehr gepflanzet werde, wird nit unratsam seyn, das beyde Theil zuzeiten sich destentwegen freundlich underreden und hiemit einanderen allerseiths den Wohlstandt der Schuelen und guter Disciplin in der Jugend (jedoch ohne Nachteil gegenwärtiger Ordnung) helffen promovieren.

Alle Fronfasten sollen obgedachte, von der Stift und Rath hierzu ernambste vier Schuelherren die drey auch gemelte Schuelen visitieren, und damit solches nit in Vergeß gestelt werde, sollen die Geistlichen allezeit vierzehn Täg vor der Fronfasten, das ist, anfangs der Wochen, welche vor der Fronfastenwochen fällt, zu den weltlichen Schulherren schicken, und deren Vorhaben der Visitation erinneren, sich beyderseits des Tags und Stund derselbigen vergleichen.

Im Fahl aber wegen oberkheitlichen Geschäften einem oder dem anderen under weltlichen Schuelherren nit möglich wäre zu erscheinen, und man solche Visitation bis zu der Fronfasten aufgeschoben, mögen und sollen die übrigen alsdann solche Visitation fürnemmen und vollziehen, nicht weniger, als wann sie alle vier beysammen wären gewesen.

In gedachten Visitationen werden die Schuelherren erforschen, was die Jugend in Schreiben, Leesen und Außwendiglehrnen des Catechismi oder anderen ihren Sachen, wie auch guten Sitten profidirt, was ermanglet, anordnen, auch, da solche Lehrjungen, welche durch andere Strafen nicht könnten verbeßert werden, vorhanden, selbige gäntzlich abschaffen, wie auch den Schuelmeistern wider unbescheidenliche Elteren, so ihre Jugend gebührendermaasen nit wollen abstrafen laßen, die Händ bieten. Zuforderst aber sollen sie Achtung geben und erforschen, ob die Schuelmeistern die rechte Zeit und Ordnung ihrer Schuelen, Kinderlehr und andere Kirchgängen gehalten oder nicht; im Fahl sie daß ihrig gebührendermaasen gelaistet, ihnen ihre Zedul zu Empfachung ihrer Salarien und Einkommen (welches allerseithß in vier Fronfasten soll abgetheilt seyn) einhändigen, im widrigen Fahl aber hinderhalten, den Schuelmeisteren aber hiemit bey Verwürkung ihres Ambts verbotten seyn, ohne solche Zedul ihre Salarien einzunemmen, auch sollen die, von welchen sie selbige empfangen, hiemit gäntzlich unbefuegt seyn, ohne gedachte Zedul der Schulherren den Schuelmeisteren dieselbigen zu geben.

Es sollen mehr besagte Schuelherren nicht allein verschaffen, daß die Schuelordnung sowohl von der Jugend als von den Schuelmeisteren beider Geschlechter gehalten werden, sonderen auch selbsten dieselbige vollzichen und zu Erhaltung bester Correspondenz under ihnen keiner für sich selbst, ohne Vorwüssen und Gutachten der übrigen, etwas, so das gemeine Weesen berührt, fürnemmen, alß v. g. extraordinarias vacationes oder Urlaub vergönstigen oder anders dergleichen anderst weder dise Schulordnung vermag. Im Fahl aber etwas extra ordinarie fürzunemmen oder zu erlauben, sollen alle vier Schuelherren darumb ersucht und, was inßgemein darüber under ihnen guthbefunden wird, vollzogen werden. Deßwegen sollen auch dise Schuelherren in obberührten Visitationen sich über fürfallende Sachen miteinander fründlich und einhälig berathschlagen.

Ebenmäsig sollen in disen fronfastenlichen visitationibus ordinarie die armen Schüler, so des Kibels und partis geniesen, wie sie sich verhalten, und wie sie fürnemlichen in dem Gesang, sowohl Choral als Figural, behafftet, examinirt, die qualificirten soviel möglich von gedachten Schulherren promovirt, die untauglichen aber removirt und abgeschaffet werden.

Im Fall außer diser Zeit und Visitationen etwas fürfallen thäte, so bis dahin nicht könnte verschoben werden, soll der erste unter den geistlichen Schuelherren zu den übrigen schickhen undt begehren, das sie deßwegen zusammenkommen; wann aber einem oder dem andern nicht gelegen, zu erscheinen, mögen und sollen die übrigen, welche vorhanden, was sie gut befinden werden, anordnen, solches hernach in nechstfolgender fronfastenlicher Visitation, was angeordnet worden, referiren und alsdann daßelbig eintweders wiederumb bestätigen oder corrigiren nach Guterachten des mehreren Theilß. Daß aber die geistlichen Schulherren auch außerhalb der Zeit der fronfastlichen Visitationen gute Obacht und Aufsechen haben, sowohl auf die Schuelmeister als Lehrkinder undt Schueler beyder Geschlechter, wie auch auf die pauperes oder arme Schuler, denselbigen ihren

wochentlichen partem theilen, welche, wann und wo sie das Salve etc. nach Gewohnheit singen sollen, sambt anderen dergleichen Sachen anordnen, wird ebenmäsig ratsamb und nothwendig seyn und hiemit under disem Articul verstanden.

Das andere Capitul.

Von der Zeit diser drey Schuelen.

Ihr Anfang wird seyn an dem Morgen eine gantze Stund vor Primzeit bei der Stift S. Ursi, das ist von Ostern bis auf St. Verena umb sechs Uhren, von dannen bis auf St. Martini umb halbe sibne, von St. Martini bis auf die Liechtmeß umb sieben Uhren, und von der Liechtmeß bis Osteren wiederumb halbe sibne Uhren; sie sollen aber sich erstrecken auf drey Stund, ausgenommen von St. Martini bis zur Liechtmes nur zwo und ein halbe Stundt.

Nachmittag werden die Schuelen anfangen umb ein Uhren und allzeit drey gantze Stund lang währen, ausgenommen die Feurabend, an welchen die Schuelkinder zu der Vesper der Stift St. Ursen Kirchen sollen geführt werden.

Ein Viertelstund ehe die Schuelen anfangen soll man das erste Zeichen geben, daß ander aber ein Viertellstundt darnach, und sollen sowohl die Schuelmeister alß Lehrkinder sich also auf das erste Zeichen gerüst machen, das sie bey dem anderen Zeichen ohnfehlbar schon in ihren Schuelen seyn, ausgenommen, das in der Morgenschuel der underste Theill, das ist die jüngsten, erst ein Stund nach dem Anfang, das ist grad wann man zur Primzeit leütet bey der Stift, zu erscheinen schuldig seyn sollen; wann nun das Endt der Schuelen vorhanden, soll wiederumb ein Zeichen darzu geben werden, und sollen diese Zeichen für alle drey Schuelen dienen.

Es sollen die Schuelmeistern den Lehrkindern keineswegs gestatten, daß sie zu spath in die Schuel kommen oder vor dem Endt daraus laufen wollen nach ihrem Gefallen; ebensowenig soll man den Schuelmeisteren hierin durch die Finger sechen, sondern eintweders mit Abzug ihres Salary in der fronfastentlichen Visitationen, oder, wann das nit hulfe, mit gäntzlicher Abschaffung von den Schuelen und ihren Ämbteren solches verhüeten.

Neuwe Schuelordnung anno 1677.

Ihr Anfang soll seyn von St. Lucas Tag bis auf heyl. Osteren umb halber achten am Morgen bis auf zechen Uhr, von heyl. Osteren aber umb sieben Uhr am Morgen bis auf zechen Uhr.

Nachmittag gehet man durch das gantze Jahr umb ein Uhr, und sollen die Schuelen sich strecken auf drey Stund, ausgenommen an allen Feürabenden nur zwo Stundt, darnach geht man in die Vesper; am Freytag, wann es kein Feuerabend nit ist, gehet man um halber zwey und nach vollendeter Vesper oder Vigil zu dem Salve und Patris sapientia.

Das dritte Capitul.

Von der Weys und Form, so zu halten in disen dreyen Schuelen insgemein.

Under disen drey Schuelen soll ein jede in drey Theil abgetheilt werden, in den obersten, mitleren und understen. Die Understen werden seyn, die so erst anfangen zu buchstabieren, die Mitleren, welche anfangen lesen und schreiben, die Obersten, welche dise beyde Theill übertreffen.

Die erste Stund der Schuelen soll zugebracht werden mit dem obersten Theil, die andere mit der mitleren, die übrige Zeit mit den understen; dises ordinarie, wann die Schuelen sich in drey Stund erstreckhen.

Am Sambstag aber und Feürabend nachmittag, wann die Schuelen nur zwey Stundt lang währen, wird die erste Stund mit dem obresten Theil, die andere halb mit dem mittleren und halb mit dem understen Theyl eingenommen werden. [Die andere Stund soll er mit den Knaben des andern Theils, sowohl die Schriften als lectiones betreffend, zubringen. Nach verfloßenen zwo Stunden soll die übrige Zeit der underste Theil verhört und jedem sein Lection auf ein neuwes aufgeben, vorbuechstabirt und gewysen werden.]

Bei welchem zu notieren, das in disen Schuelen nicht in lateinisch, sondern alles in teutscher Sprach soll docirt werden.

Obstehende lectiones aller Knaben dieser teutschen Schuelen sollen also verwechselt werden, das sie in der Morgenschuel aus dem Gedrukhten, nachmittag auß dem Geschriebenen auffsagen.

Zu dem Getruckhten aber soll zu allerforderst der teütsche Catechismus gebraucht werde, und dieseß gleichförmigerform durch alle Täg der Wochen, ausgenommen wie folget:

Alle Sambstäg, sowohl in der Morgen- als Abendt-Schuel, werden die Knaben die Gschriften zu zeigen underlaßen und anstatt gewöhnlichen Lectionen eine aus dem Catechismo auswendig auffsagen, so vill den ersten und andern Theil betrifft nach Underscheydt und Capacitet eines und des andern Knaben; sie sollen auch darneben die Form der Rosenkränzen und anderer Gebetten, die underste aber das Vatterunser, den englischen Grueß, so vill jedem aufgeben worden, recitiren, darnach in diesem Gebett und geistlichen oder Glaubenssachen mit lauter Stimm (damit solches die übrigen auch verstehen, und hiemit lehrnen mögen) von dem Schuelmeister examinirt werden; jedoch also, daß die erste Stund mit dem obersten, darnach ein halbe mit den mitlern undt die letzte halbe mit dem untersten Theil zugebracht werde.

Anfangs und zum End der Schuelen, sobald das Zeichen geben worden, soll der Schuelmeister oder Lehrfrauw stehend den Lehrkindern mit lauter Stimme vorbetten, wie hernacher verzeichnet wirdt, sie aber sollen kneyend mit aufgehebten Händen ihnen auch mit lauter Stimme fein und gemach andächtig nachbetten.

An dem Montag, Dinstag undt Donnstag vor der Morgen- als Abendschuel soll man betten das heylige Vatterunser undt englischen Grueß, nach der Schuel den Glauben, an dem Mitwochen aber, Freitag und Sambstag vor der Schuel das heylige Vatterunßer und englischen Grus und Glauben, nach der Schuel die zechen Gebott und offne Schuldt. Vor allem Gebett aber soll allzeit das Zeichen deß heyl. Kreuzes formirt werden, vor der Schuel zwar auf die größere, nach der Schuel auf die gemeine Form, so mit drey, doch kleinen Kreuzlein gemacht wirdt.

Das vierte Capitul.

Von der Weys und Form, so in jeder under disen drey Schuelen zuhalten, sonderbar aber in der lateinischen Schuel.

[In der lateinischen Schule.]

[1.] Erstlich soll das in nechstvorgehendem Capitul bestimbte Gebett in teutscher Sprach verrichtet werden, ausgenommen Montag, Mitwochen und Freytag in der Morgenschuel allein soll es in lateinischer Sprach beschechen.

Abends und morgens sollen die in dem obristen Theil diser lateinischen Schuel in der ersten Stund ihre Lectionen aus der Principi einanderennach außwendig, mit lauter Stimm und mit Aufmerkhen des Schuelmeisters recitiren. Die Lektion aber soll mittelmäßig, nicht zu groß noch zu klein, seyn, under einmahl nemblich der halbe Theil eines nominis aus den verbis, allein ein einiges tempus eines modi, als v. g. indicativi modi tempus præsens, das andermahl tempus imperfectum und also consequenter, bis daß die Knaben etwas beßers geüebt seyndt, darnach etwas mehr under einmahl, jedoch nit mehr, als gemeinlich alle und jede solches wohl erlehrnen mögen. Und dieweyl die Knaben nit alle und jede gleiches Ingeny und Geschwindigkheit, wann es vonnöthen, mögen sie auch in diesem obresten Theil noch mit underschidenliche Lectionen und Bencken underschyden oder abgetheilt werden; und damit die Knaben in ihren lectionibus und argumentis oder Geschriften sich desto fleißiger und eyffriger aufmunderen, soll ihnen erlaubt seyn, in allen disen Sachen umb den Vorsitz und Veränderung des Orths zu streiten, aber ordinarie erst alsdann solches erlangen, wann sie ihren adversarium dreymahlen überwunden haben.

Wann sie die Lection recitirt haben, soll er sie alsbald darauß, so vill sie faßen mögen, examiniren, allgemach ein substantivum mit einem adjectivo, erstlich gleichförmiger Termination, alß musa jucunda, dominus præclarus, hernachher ungleichförmiger Declination, alß musa insignis, dominus nobilis, tempus longum und dergleichen, andere zusammen decliniren lassen, von dannen hernacher zu den comparationibus kommen, fernerß auch die declinationes und comparationes nicht allein per casus und numeros einanderennach recitiren laßen, sonder hin und wieder bald einen casum pluralis, bald einen anderen singularis numeri, und ietz positivi, bald comparativi, bald superlativi gradus herfürsuchen. Nachdem sie dann genugsamb in disen, als ohngefahr etliche Monath, wohl geübt, alsdann soll für dise erste Lection und Examen etwas aus den pronominibus, hernacher auch aus den conjugationibus verborum und letstlichen aus den octo partibus orationis und Eingang der gemeinsten Constructionen genommen werden, insoweith alß innerhalb eines Jahres ingemein komlich forthschreiten mögen in disen Sachen, so in der lateinischen Rudiment oder Principi Emanuelis begriffen seynd. Die conjugationes verborum sonderlich betreffendt, soll er fleißigist die Knaben underweysen, wie sie ein modum oder tempus von den anderen hernemmen und deriviren müssen, damit sie die rechte Fundament der Conjugationen fassen, und hiedurch zumahl alle anderen verba, so einer Conjugation seynd, gründlich conjugiren lehren.

Under dem letsten Viertel diser ersten Stund soll der Schuelmeister den Knaben dises obersten Theils ihre Schriften einanderennach, so vill als die Zeit diser Viertelstundt zulaßet, auf dem Schueltisch beschauwen und sowohl die Fähler

der Buchstaben als auch die, so wider die Lehr oder Regell ihrer Rudiment seyend, fleißig zeigen und corrigiren, die Fähler der Buchstaben zwar in stiller Weyß, die anderen aber mit lauter Stimm, damit die übrige condiscipuli, was hierin recht gemacht oder gefählt, sie zugleich auch anhören und notiren mögen. Solche Geschriften aber sollen halb teutsch und halb lateinischer Sprach seyn, aus obgesagten lectionibus und examinibus gezogen, welche Schriften ihnen in der Abendschuel nach vollendetem examine der ersten Stundt sollen aufgeben werden. Sie aber sollen dieselbige darnach in ihren Häusern außerhalb der Schuel fleißig schreiben und morgens in die Schuel bringen. Damit aber dise Schriften nicht obenhin oder durchlaufend beschauwet und corrigirt werden, ist nicht vonnöthen, under disem Viertel einer Stund aller Knaben des ersten Theils Schriften beschauwen, sonder, welche überbleiben, sollen in der Abendschuel ebenmäßig durch den letsten Viertel der ersten Stund beschechen undt emendirt werden; gesetzt dann, das noch etliche dises Tags überbleiben wegen Kürtze der Zeit und Ville der Knaben, dieselbigen sollen den nechstkhünftigen Tag vor denen, welcher Schriften vorgehends Tags beschauwet worden, über ihre Geschriften oder argumenta (in Bedenkhen sie beyder Theilen dienen) examinirt werden, alßo, das alle Schuelen die Ordnung bey disen anfangen sollen, da sie vorgehende Schuel geendet worden.

[2.] Sobald der letste Viertel besagter erster Stund fürüber, soll der Schuelmeister dem obersten Theil ein zweyfache Lection aufgeben, deren sie den halben Theil in währender Schuel recitiren thüend, oder aber für die Lection, so sie in der Schuel lehren solten, mag ihnen ein Argumentlin zu schreiben gegeben werden; darauf wird der Schuelmeister die lectiones des andern oder mitleren Theils verhören, und dises stillerweiß bey dem ordinari Schueltisch, damit der Schuelmeister komlicher in die Büecher der Knaben sethen, sie hergegen ihn auch besser verstehen und, was ihnen gezeigt wirdt, faßen mögen; eß soll auch under disen der Schuelmeister einem jeden, sonderbahr sobald er sein Lection aufgesagt, ein andere Lection, dero halben Theyl er noch in der Schuel, den anderen halben Theil zu Haus lehren und in nechstfolgender Schuel auffsagen soll, aufgeben und selbsten fein, fleißig und allgemach vorlesen, damit eß die Knaben desto leichter faßen und erlernen können.

Nachdem aber der halbe Theil diser anderen Stund verfloßen, sollen ebenmäßig, wie von dem ersten Theil gesagt worden, die Schriften dieses mitleren Theils (so vill die Fähler der Buchstaben allein belangt) beschauwet, corrigirt, auch alleß in Stille verrichtet werden. Under disen Knaben soll ein jeder seinen Vorzedell haben, und die Geschrift nach demselbigen examinirt, auch zu Erlehrnung der Form der Buchstaben, rechtzuschreiben, den Knaben die Handt, bis sie es gewohnt, von dem Schuelmeister mit aller Geduld und Sanftmüthigkheit gezogen werden. Eß soll aber der Schuelmeister dise Vorzedell nit under währender Schuel, sonder außerhalb derselbigen auf das fleißigste und seüberest, sambt den rechten Zügen und Braüchen der Buchstaben, schreiben, darneben alle Wochen dise Zedell also enderen, das dise Knaben, so etwas mehr zugenommen, andere Zedell empfangen, undt die, so sie gebraucht, den underen in nach jedes Beschaffenheit gegeben werden; bey welchen zu notiren, das in dieser Schuel die Schriften allzeit in teütsch- oder lateinischer Sprach sollen fürgeschriben und abgeschriben werden, aber sovill das Lesen und Buchstabieren belangen thut, soll solches allein in der lateinischen Sprach verrichtet werden.

[3.] Nach verfloßenen zwo Stunden soll der Schuelmeister die übrige Zeit bis zue dem Endt der Schuel den understen Theil fürnemmen und die Knäblin deßelbigen einanderennach stillerwyß auch bey dem Schueltisch mit Sanftmüthigkeit verhören, andere lectiones aufgeben, dieselbige vorsprechen, wie auch vom mitleren Theil gesagt worden, soweith als die Zeit zulaßet, imfahl etliche, Kürtze wegen, derselbigen überbleiben, sollen die in nechstfolgender Schuel vor den übrigen (als eben auch von den Geschriften gemeldet worden) verhört werden.

[4.] Alle Dinstag und Donstag sollen sich die Knaben des obersten Theils anstatt ihren Geschriften und Argumenten mit einer Disputation aus den Sachen, so sie bis dahin gelehrnet, verfaßt halten, und alßdann wirdt sowohl das Examen nach recitirter Lection als auch die Beschauwung der Geschriften underlassen, hergegen die zwen letsten Viertel der ersten Stund in Abhörung solchen Disputationen eingenommen werden; daß andere aber, so in der ersten Stund verrichtet wirdt, verbleibt an disen zwen besagten Tägen alles in der ordinari obgeschribenen Formb.

Alle Freitag in der Morgenschuel allein sollen die Knaben des obersten Theils nach der Lection ihrer Rudiment oder Principi auch ein andere kleine aus dem lateinischen catechismo haben und recitiren; wann es dann die Zeit nit leyden wolte, kann man alsdann eintweders das Examen umb etwas verkürzeren oder gar underlassen; durch den letzten Viertel aber sollen die Gschriften der gemeinen obgedachten Form nach beschauwet und corrigirt werden. Nachmittag verbleibt es bey der Ordinariform wie an anderen Tägen.

[5.] Alle Sambstag sollen die Knaben deß oberen Theils in der Morgenschuel keine neuwe lectiones haben auswendig zu sagen, sonder, was sie durch die gantze Wochen schon recitirt, auß ihrer Rudiment oder Prinzipi zusammen auswendig aufzusagen gerüstet seyn; damit aber die Zeit nit zu kurtz werde, soll der Schuelmeister die Knaben solche Wochen-lectiones nit einanderennach recitiren laßen, sonder ohngefahr ietz disen, ietz einen anderen, bald aus dem vordersten, bald aus dem hintersten oder mitleren Theil selbiger Wochenlection abhören und nach verrichteter Lection das Examen darüber anstellen und letstlichen nach der Gewohnheit die Schriften beschauwen.

In der Abendschuel sollen die Knaben diseß obersten Theils keine andere lectiones, alß allein die aus dem teutschen catechismo recitiren, oder aber aus dem lateinischen Altargebett eine, die andere aus dem teutschen catechismo; die übrige Zeit der ersten Stund soll der Schuelmeister die Knaben über den catechismum und Articul deß catholischen Glaubens examiniren undt underweysen, jedoch so vill die Capacitet der Knaben zulaßet, und damit er disem desto beßerer obligen möge, wirdt er in diser Schuel die Schriften zubeschauwen underlaßen.

Was antreffen thut den mitleren Theil diser lateinischen Schuel, sollen dieselbige alle Sambstag in der Morgenschuel auch alle die lectiones, so sie durch die Wochen gelehrnt, zusammen auffsagen und darnach ihre gewohnliche Geschriften zeigen; in der Abendschuel aber sollen sie die Geschriften underlassen, undt diese Knaben allein in Glaubenssachen oder geistlich nothwendigen oder sonst guet und nützliche Gebetter, als Rosenkränzgebetter, vor und nach dem Essen, morgens aufzustehen, Mittaggebett oder dergleichen, underrichtet werden, bis ihre Zeit verfloßen, das ist, allein ein halbe Stund lang.

Die Knäblein des understen Theils sollen ebenmäßig alle Sambstag in der Morgenschuel ihre Wochenlectiones auffsagen, so vill als ihr Capacitet und Zeit zulaßet, in der Abendschuel aber ihre halb Stund in Underweisung christlichen Gebetten ꝛc. ohne andere Lectionen verzehrt werden.

Under dem der underste Theil also underwysen wird, werden die in dem obersten Theil eintweders ein Argumentlin oder Gschrift zu schreiben haben, die Mitleren aber allein auf das Examen dieses understen Theils aufmerkhen, wie gleichförmig auch die Obersten allein aufmerkhen sollen, under dem das der mitlere Theill examinirt und underwysen wird, dises ist aber allein für die Nachmittagsschuel des Sambstags gemeint. Im Fahl aber auf den Sambstag ein Feiertag fallen würde, soll alsdann dise Ordnung in der Abendschuel des vorgehenden Tags gehalten werden.

Indem der Schuelmeister dise drey Theil seiner Knaben also, wie erstgesagt, in geistlichen Sachen underweisen thut, soll er darmit auch die Knaben bestellen, welche eintweders das, so in vorgehender Kinderlehr tractirt worden, repetiren oder aus dem catechismo, oder sonsten in gewüßen Gebetten ꝛc. folgenden Sontag in der Kinderlehr offentlich nach ihrer Ordnung recitiren werden, dieselbige darinnen auch also underweysen, das sie mit Ehren und Trost ihrer selbst und deß gegenwährtigen Volckhß bestehen mögen.

In der teütschen Knabenschuel.

Morgens undt abends soll der Schuelmeister zuforderst die Knaben deß obersten Theils einanderennach auffsagen laßen, auch, nachdem einer sein Lection aufgesagt, ein andere, deren er den halben Theil in währender Schuel, den anderen halben Theil in dem Haus lehren soll, aufgeben, dieselbige aber ihnen selbsten vorlesen, damit sie sie desto leichter ergreiffen mögen, oder anstatt der Lection, so sie in währender Schuel lehren solten, mag er ihnen ein Gschrift zu schreiben geben. Wann dann der halbe Theil der ersten Stundt fürüber, soll er auch die Gschriften derselbigen Knaben beschauen, und nach dem Vorzetell fleißig in allen Worthen, Silben und Buchstaben, da es gefählt, corrigiren, auch, da es vonnöthen, die Fäder oder Handt des Knaben leithen, bis er die rechte Züg der Buchstaben genugsamb ergriffen hat, und beynebens die, so in folgender Kinderlehr etwaß zu repetiren oder zu recetiren haben, sollen bestellt, auch zu solchen End disponirt und underwysen werden. Indem aber die Understen also instruirt werden, mag der Schuelmeister dem obresten Theil, damit sie nit müeßig sitzen, ein Schrift zu schreiben befehlen, der mitlere Theil aber wird darzwüschen auf das Examen der Understen aufmerkhen, wie gleicherweis in der anderen Stund die Oberste auf das Examen deß mitleren Theils auch aufmerckhen sollen, diejenige Sachen, die sie schon hievor auch gelehrnt, desto beßer in früscher Gedächtnis zubehalten. Mit den Vorzedlen soll sich der Schuelmeister diser Schuel ebenmäßig verhalten, wie oben von dem Schuelmeister lateinischer Schuel gesagt worden.

In der teütschen Mägdtleinschuel.

Was von der teütschen Knabenschuel erst hievor gesagt, soll ebenmäßig auch von diser Schuel verstanden seyn; allein in dem fünfen Articul soll das, so dorten auf den Sambstag Nachmittag eintzig gesetzt ist, ebenmäßig auch auf den Mittwochen Nachmittag in diser Mägdtleinschuel gebraucht werden, und die halbe Stundt deß mitleren, wie auch deß untersten Theil in ein gantze erstreckht werden.

Das fünfte Capitul.

Von Annemmung, Fleiß, Zucht, Straf und Abschaffung der Lehrkinderen in diesen drey Schuelen.

Es mögen zwar die Knaben von ihren Schuelmeisteren, wie auch von der Lehrfrauwen die Döchtern, so in die Schuel begehren zu gehen oder von ihren Eltern geschickht seynd, angenommen werden, jedoch mit dem Vorbehalt, erstlich, das man die jungen Kinder, welche noch zu der Lehr untauglich und nur andere verhindern mögen, gäntzlich daraußen laßen; zum andern, das kein Schuelmeister dem andern einigen Eingriff thüe, oder die, so nicht in sein Schuel gehören lauth obgeschribnen Formen lateinisch und teutscher Schuelen, annemmen; alß soll der lateinische keine Knaben, welche nit zuvor anderthalb Jahr lang in die teutsche gegangen oder sonsten schon teutsch fein lesen und etlichergestalten auch schreiben können, anzunehmen befuegt seyn; nachdem aber ein Knab anderthalb Jahr lang in die teutsche Schuel gangen undt lateinisch zu lehren begehrt, soll er von den Schulmeisteren ordinarie weiters nicht aufgehalten werden. Damit dann kein Mißverständnis unter den Schuelmeistern entspringe, solle ihnen keinen einigen Knaben in sein Schuel anzunemmen Gewalt haben ohne Vorwüßen und Erlaubtnus deß ersten under den geistlichen Schuelherren, oder doch deß anderen in Abwesen des ersten. Gleichergestalt soll auch die Lehrfrau, ehe sie ihre Lehrdöchtern annimbt, solche Erlaubnus darumb begehren. Darneben sollen alle Schuelkinder, wann und welchen Tag sie angenommen seyen, von den Schuelmeisteren aufgezeichnet und in der fronfastenlichen Visitation solche Verzeichnus den Schuelherren jederzeit fürgewysen werden.

So vill der Fleiß der Lehrkinderen anlanget, sollen die Schuelmeister Achtung geben, das sie in währender Schuel ihren lectionibus und Gschriften allerfleißigst in aller Stille abwarthen, darneben auch die lectiones, so sie zu Haus lehren, oder für was Gschriften sie schreiben undt in die Schuel mit sich bringen sollen, mit allem Fleiß verrichten.

Es sollen auch die beyde lateinisch und teutsche Schuelmeistern nicht minder sich bearbeithen, ihre Knaben in rechter Zucht, als in dem Fleiß des Schreibens undt Lesens zu underweisen, sonderlich auch auf daß sechen, das sie inn- und außerhalb der Schuel und auf der Gassen, fürnemblich wann sie in oder aus der Schuel oder Kirchen gehen, noch villmehr aber in der Kirchen selbs sich aller Ehrbahrkeit und Zucht in Gebährden und, so vill möglich, in den Kleidungen, auch Vermeidung alles Geschwätzes befleißen, wann sie zur Kirche gehend ihre Rosenkräntz in den Händen tragen und in der Kirchen ihr Gebett andächtig daran oder aus geistlichen Büchern verrichten, auch nicht gestatten, daß sie ihres Gefallens ohne sonderbahre Nothwendigkeit oder, so eß die Not erfordert, ohne Erlaubnus, die sie darüber begehren sollen, aus der Schuel oder Kirchen laufen. Was aber die unartige Sitten in Reden, Gebärden und Kleidungen antrift, dem weiblichen als männlichen Geschlecht, umb sovill mehr soll die Lehrfrauw der Döchteren sich befleißen, auf die rechte Zucht und Ehrbahrkheit ihrer undergebenen Lehrkindern Achtung zu geben.

Obwohl nun zu dem erst berührten Fleiß und Zucht die Jugendt zu allerforderst mit Sanftmüethigkheit, Liebe und Lob soll angetriben werden, ist jedoch

auch vonnöthen, mit Forcht und Straf dasjenige zu erhalten, was villmahlen die Liebe und Lob nit ausrichten mögen. Die Straf muß aber mit Bescheidenheit vermüscht werden, das sie dem vorhabenden End, wie auch den Persohnen der Lehrkinder gemäs sey, nicht zu rauh, noch zu milt, nicht zu überflüßig, nicht zu nachläßig, mit beschäidentlicher Ruethen, mit beschäidentlicher Zahl und Beschafenheit der Streichen; kann auch mehrmahlen ohne Schlagen mit ernstlichen Worthen, jedoch gebührenden, oder Trohwen oder aber auch mit Auflegung, etwas inmitten der Schuel offentlich zu betten oder zu kneyen, oder mit Verwechslung des oberen in ein schlechter oder gemeiners Orth in der Schuel verrichtet werden.

Wie dann ebenmäßig die, so auswendig sagen, umb den Vorsitz recitiren undt schreiben, auch die in dem obersten Theill lateinischer Schuel auf obbestimbte Täg und Schuelen, alß oben gesagt, disputiren mögen.

Betreffend die Abschaffung eines oder deß anderen Lehrkindes, an welchem sonst keine andere Strafen helfen wollten, soll selbiges nichtsdestoweniger von den Schuelmeistern oder Lehrfrauw ohne Vorwüßen und Gutachten der Schuelherren nit beschechen.

Das sechste Capitul.

Von den Urlaubstägen.

Von St. Ursentag im Herbst bis Wienacht, wie auch durch die viertzigtägige Fasten bis auf Ostern, wann kein Feürtag in der Wochen falt, oder wann zwar nur einer, aber eintweders auf den Montag oder Sambstag falt, alsdann wird man einmahl Urlaub haben, und dises an dem Mitwochen nachmittag; im Fahl aber zwey Feürtäg oder gleichwohl nur einer, aber auf den Dinstag, Mitwochen, Donnstag oder Freytag fahlt, wird man dieselbigen Wochen kein Urlaub haben. Von Wienacht bis auf die Fasten und von Osteren bis auf St. Ursentag im Herbst, wann kein Feürtag in der Wochen fahlt, soll man zweimahl Urlaub haben, nemlich auf den Dinstag und Donstag nachmittag; fahlt aber ein Feyrtag eintweders auf den Montag, Dinstag oder Sambstag, so wird man einmahl Urlaub haben, und dises auf den Donstag nachmittag; fahlt aber der Feyrtag auf den Mitwochen, so wird man diselbigen Wochen kein Urlaub haben, wie auch ebenmäßig im Fahl in einer Wochen zwey Feyertäg fielen, eß wäre dann Sach, das derselbigen einer auf den Montag und der ander auf den Sambstag fallen thäten, alsdann würde man einmahl Urlaub haben, nemlich an dem Donstag nachmittag.

Under die Feürtag, an welchen die Schuelen underlassen werden, sollen gezehlt und gerechnet seyn S. Gregorii, des Pabsts, S. Augustini, St. Mauritii, S. Verenæ, S. Caroli, S. Cæciliæ undt der heyligen unschuldigen Kindlein Tag, item der Dinstag vor dem Aschenmitwochen, die drey letsten Täg in der hohen Wochen vor Osteren, sambt dem Tag, darauf ein Jahrmarkt gehalten wird, als nemlich am Freytag nach dem Aschenmitwochen, am Dinstag nach der Stiftkirchweyche, und am Montag vor St. Gallen Tag.

Darneben werden die Schuelen vormittag underlassen an denen Tägen, auf welche processiones von der Stift zu andern Kirchen gehalten werden, bey welchen die Lehrkinder erscheinen sollen.

Letstlichen mag ihnen in dem Herbst oder Hundstägen ein Tag zechen oder vierzechen auf das längst von den Schuelherren, im Fahl sie selbiges insgemein ratsamb erachten und befinden, vergönstiget werden.

Das sibende Capitul.

Von dem Gottesdienst, Kirchengang, Beicht und Communion der Schuelkinder.

Alle Sonn- nnd Feyrtäg sollen die Schuelkinder bey des Leüthpriesters Meß erscheinen und in der Vesper, sowohl an dem Tag selbsten als auch an dem Feyrabend darvor, und darunder ihr Gebett verrichten, darüber sie (als oben an der Abendschuel des Sambstags gesagt worden) in der Schuel zuvor auch sollen ermahnt und underrichtet werden.

Wann processiones auf besagte Sonn- und Feyrtäg morgens oder abends in der Stiftkirchen S. Ursi gehalten werden, sollen die Schuelkinder allerseihts ebenmäßig bey denselben in ihrer gewüßen Ordnung erscheinen, eß wäre dann, daß selbige processiones nur innerthalb der Kirchen verrichtet wurden, alsdann werden die Schuelkinder (Chorales undt andere aus der lateinischen Schuel ausgenommen) in solchen processiones sich nicht einstellen.

Die Predig betreffend werden die jüngere Schuelkinder darvon expemt gehalten, und zu denselbigen allein der oberste Theil jeder Schuel (wofehr nit etwann auch Erwachsen under den mitleren und understen Theil seyn möchten) von den Schuelmeisteren darzu begläithet, und erst zu End derselbigen Predig die übrigen aus ihren Schuelen auch abgeholt undt in Ordnung dahin ebenmäßig, wie die größeren darvor, begleithet werden.

Alle Freytäg sollen auch alle Schuelknaben, teütsch und lateinische, zum Patris sapientia, alle Sonntag aber zu der Kirchenlehr, oder so oft sie in der Stift S. Ursen Kirchen gehalten wird, aller drey Schuelen beeder Gschlechter Lehrkinder in ihrer Ordnung je baar und baar geführt werden.

Eß soll darneben dise Ordnung nit allein, wann die Schuelkinder zu dem Gottsdienst gehend, sonder ebensowohl auch, wann sie aus der Kirchen gehend, gehalten und, gleichwie von der Schuel in die Kirchen, also nach dem Gottsdienst von der Kirchen zu der Schuel geführt und von dannen züchtig heimb gelaßen werden.

Die Beicht und heylige Communion betreffend sollen die, so von den Beichtvättern zu der Communion dauglich erkennt werden, alle Jahr zu Wienacht, Ostern, Pfingsten, auf unser lieben Frauwen Himmelfarth und auf beede S. Ursenfest in der Stiftkirchen die heylige Communion empfangen, darvor aber ihre Beicht bey dem darzu bestelten Beichtvater verrichten.

Wiewohl aber auch die übrigen, welche so vill erwachsen, daß sie wüßen mögen, was bös oder gut, auf besagte Zeiten beichten sollen, wird jedoch selbiges allzeit ein Tag vor den anderen, damit auch das übrige Volckh nicht verhinderet werde, beschechen.

Zu österlicher Zeit darneben sollen alle, so nicht communiciren, sie beichten allein oder nicht, auf einen gewünschten Tag, so von dem Hrn. Leüthpriester zu bestimmen, zu der Beicht in die Pfahr- und Stiftkirchen geführt werden.

Wann nun die Schuelkinder ihre heylige Communion als obgedacht und sambtlich zu mehrer Auferbauwung des Volckhs mit rechter Andacht, Ordtnung undt fein mit aufgehebten Händen verrichten, will es sich gebühren, daß ebenmäsig zuletzt auch die Schuelmeister (Priester ausgenommen), wie auch die Lehrfrauw nach ihren undergebenen Döchteren, die heylige Communion empfangen.

Das achte Capitul.

Von dem Schuelgelt der Schuelkinderen.

Wiewohl die Schuelmeister beeder, sowohl teütsch als lateinischer, Knabenschuelen, wie auch die Lehrfrauw der Töchtern, ihre gewüße Salaria haben, sollen nichts destoweniger alle und jede Schuelkind ihnen ein gewüßes Schuelgeld fronfastenlich zu geben schuldig seyn, als namlich drey Batzen, und die keineswegs befreyt werden, welche von den Eltern ein Zeit lang in die Schuel geschickht, gegen der Fronfasten aber daheimb behalten werden. Welche Burgerskinder aber Armuth halben solches Fronfastengeld zu bezahlen nit vermögen, für selbige wirdt den Schuelmeistern und Lehrfrauwen theils aus dem großen Almusen, theils aus dem Stattseckhel von Herren Seckelschreiberen ihre Bezahlung erfolgen, jedoch sollen sie zuvor auf einen Zedell verzeichnet und der Zedell von den Schuelherren in der fronfastenlichen Visitation underschriben werden.

Das neünte Capitul.

Von dem Examen der Schuelkinderen.

Obwohl die Schuelherren alle Fronfasten in der Visitation auffsechen sollen, was die Schuelkinder aller Schuelen gelehrnet, den fleißigsten undt denen, so eß vor anderen sonderbahr wohl verdient, papeyrene Bilder oder etwann anders dergleichen zu einem Antrib der anderen außtheilen sollen, wird selbiges fürnemlichen und sonderbahr in der Herbstfronfasten beschechen, und dann die Austheilung gemelter Bilder oder dergleichen Kinderprämien etwas freygebiger als sonsten durch das Jahr angestelt werden, hiemit einen größeren Antrieb und Eyfer in den Schuelkinderen allerseiths zu erweckhen.

Betreffend aber sonderbahr die Knaben der lateinischen Schuel, sollen nach gemelter Herbstfronfasten, diejenige, so in dem oberen Theyll sind, R. R. Patribus Societatis Jesu zugeschickht werden, dieselbige nach ihrem Belieben zu examinieren und die, so sie taugenlich achten, in ihre Rudimenta aufzunehmen, die übrige widerumb zurückhzuschickhen ꝛc.

Das zechende Capitul.

Von den armen Schüelern oder Partisten.

Die Zahl der Partisten wird seyn bis auf 16, im Fahl aber der gewöhnliche Schuelkübel ein mehrere Zahl erleyden mag, können über diese sechszechen noch andere zu solchem Kübel angenommen werden.

Diese sollen angenommen werden in der ordinari fronfastenlichen Visitation der Herren theils aus dem Capitel der Stift, theils auß dem Rath der Statt deputirten Schuelherren.

Sie werden in drey Theil abgetheilt, namlichen in den obersten, mitleren, und understen Theil oder Partem. Wann aber gemelte Schuelherren solche in vier Theil zu distinguiren ratsamb zu seyn vermeinten, mag solches ihrem Gutgedunkhen nach beschechen.

Dise Partisten werden alle Wochen einmal in der Statt herumb, wie auch bey den Sommerhaußeren, umb das Allmusen zu ihrer besserer Underhaltung

singen, welches ihnen auch zu wienachtlicher Zeit, wann es die Schuelherren rathsamb befinden werden, zugelaßen seyn soll, darneben werden sie ihres Mueß täglich zweymahl aus dem gewöhnlichen Schuelkübel genießen.

Hergegen sollen sie schuldig und verbunden seyn, alle Täg in der Stift zu erscheinen bey der singenden Meß, alle Feyer- und Sonntäg bey dem Ambt und sowohl der ersten als anderen Vesper, alle Freytag bei dem Patris sapientia, in der Fasten bey dem Miserere und Salve, in der letzten Wochen bey dem heyligen Grab, wie auch in allen anderen Fählen, da die Stift S. Ursen (nach Anordnung Hrn. Probst und Capitels) ihren vonnöthen seyn wurden, eß seye gleich zu dem Choral- oder Musicgesang oder Ceremonien oder Meßdienen, bei Feyr- oder Werkhtägen, fürnemblich und sonderlich in Defect, Abgang oder Mangel anderen aus der Stiftschuel hierzu daugenlicher Knaben oder Choralisten, welcher sich die Stift bis dato zu Verrichtung täglicheß Gottsdienst hat gebraucht.

Darneben sollen dise Partisten auch alle Täg, so das Gesang in offentlicher Schuel docirt wird, bey dem Chorall und Figural und dero fundamentis erscheinen.

Welcher sich dann in obgesagten Sachen fleißig einstellen wird und gebrauchen laßen, soll jeder Zeit den übrigen sowohl in der Abtheilung deß Partis oder sonsten in gewüßen Kirchen undt Tägen, Salve oder Ämbter zusingen, wie auch in allen anderen dergleichen Sachen vorgezogen, die Unfleißigen mit Abzug des Partis oder sonst gestraft oder, da soliches nit hülfte, allerseithß abgeschafft und andere an ihr Statt angenommen werden.

Zu solchem End und beßerer Erkhandnuß, was einer oder der ander in dem Gesang oder Instrumenten profitirt, sollen, als oben gemeldet, dieselbigen Partisten alle Fronfasten einmal examinirt werden; bey welchem Examine neben den Schuelherren obgedacht auch der Schuelmeister des Gesanges und sowohl der Cantor als die Succentores der Stift sich sollen befinden und solches Examen vor besagten Schuelherren verrichten.

Das Gelt, so sie in dem Umbsingen erheben, sollen sie durch die von den Schuelherren bestelte Einziecher wochentlich den geistlichen Schuelherren einbehändigen, nachdem dann sich das Gelt erstreckhen thut, soll der Tax aller 3 Theilen der Partisten von den erstgemelten geistlichen Schuelherren gemacht, nach jedes Verdienen zugetheilt oder abgezogen, das Gelt aber, damit sie daßselbig nit mißbrauchen, nicht alle Wochen, sonders erst alle Fronfasten einbehändiget, darzwüschen jedem sein Theil fleißig aufgeschriben werden.

Im Fahl ihnen erlaubt wird, wienachtlicher Zeit in der Statt herumbzu singen, werden die Schuelherren einem jeden under solchen Partisten, welche man darzu brauchen thut, einen gwüßen Tax von dem Gelt, so occasion erhebt wird, ehe und zuvor die Vergönstigung beschicht oder eröffnet wird, ernambsen, und dises sowohl in Bedenckhen der Arbeith, so sie in disem Umbensingen, als auch in Ansechen des Fleißes, den sie durch das Jahr in dem Dienst der Stift singen ꝛc. anwenden, damit sie hierdurch auch etwas Remuneration dafür bekommen. Das übrig Gelt aber mag der Schuelmeister des Gesangeß, under deßen Direction dises Umbensingen verrichtet wird, für sich allein behalten. Damit aber keine verdiente Partisten hierin ausgeschlossen werden, sollen die Schuelherren diejenigen selbs deputiren und ernambsen, welche in disem Umbensingen zu gebrauchen; die übrigen dann sambt den Choralibus, welche under der Zahl der Partisten nicht

begriffen findt, sollen in disem Umbensingen weder Arbeit noch Belohnung haben, sonders ausgeschloßen seyn. Im Fahl aber dardurch das ordinari Umbensingen selbiger Zeit und Wochen (damit man der Burgerschaft nicht zu beschwerdt) müßte underwegen gelaßen werden, mögen die Schuelherren nach ihrer Discretion hierin dem gewohnlichen Parti, wie von altem her, aus disem extraordinari erhebten Gelt ein gewüße Summa vorbehalten. Daß Umbensingen soll aber verrichtet werden, das weder einiche Schuel noch Zeit, so zu täglicher Underweysung des Gesangs in offentlicher Schuel geordnet ist, noch auch einicher Gottsdienst oder Vesper in der Stift dardurch weder von den Partisten noch den Schuelmeistern versaumbt werde.

Regalæ und Ordnungen der Armenschulern, sogenant Partisten, sowohl vor als nach dem Eßen, auch sonst in anderen Sachen fleißig zu halten.

Regula prima.

Erstlich sollen alle und jede, so wollen daß Partem genießen, als auch die Exspectanten, fleyßig bey der singenden Meß erscheinen; wann einer aber ohne wichtige Uhrsach ausbleibte, ist er in dem Parte, so sollen ihm ein halber Batzen zur Straf abgezogen werden, ist es aber ein Exspectant, so solle er sich selbiges Tagß deß Eßens gäntzlich enthalten, ist er aber zu spath kommen, solle ihm ein Kreützer abgezogen [werden] oder [soll er] nichts zu morgen eßen.

Regula secunda.

Sollen alle, die in dem Parte können lesen, zu dessen End die übrigen zuvor von den älteren examinirt werden, alle Sambstag auf der Frauw Surin seel. Grab ein Miserere, De profundis mit angehenkhter Oration, auch fünf Vatterunser und Ave Maria betten. Wann aber einer nit tauglich gefunden wurde oder selbiges verabsäumbte, soll ihm etwas abgezogen und under die anderen ausgetheilet werden.

Regula tertia.

Das Salvesingen betreffend sollen die sechs oberen solches in den Particularkirchen versechen, was aber Oberdorf undt andere Kirchen antrifft, die im oberen und mitleren Parte zugleich verrichten. In St. Peterskirchen aber, das ist an der Kirchweychung, wie auch beyde Sti. Ursi und Sti. Petri Festtägen, sollen die Coraules in den blauwen Röckhen den Gewalt haben, solches zu verrichten und, was selbigen gesteuret wirdt, behalten.

Regula quarta.

Was das Muestragen antrifft, sollen die im oberen und mitleren Parte darzu verbunden seyn, wie auch die Tagmeß zu dienen, wie nitweniger im Fahl der Noth die Blasbelg der Orgel zu tretten; daß Regal aber und andere Instrument in gewüße Kirchen zu den Ämbteren, wohin man selbige schickhen wird, sollen die oberen ohne Beschwerd und Forderung eines sonderbahren Lohns selbsten zu tragen schuldig seyn; darbey auch zu verstehen die alten Bräuch, als in der Charwochen bey dem heyligen Grab und an Jahrmarkhten in der Kirchen Aufsechen zu halten, Meyen in die Kirchen zu hauwen und was dergleichen Gebräuch mehr seyn möchten. Damit aber die obere Partisten in den Schuelen nit so vill versaumen, mögen sie umb den Lohn, als umb ein Theill des Brods, so ihnen aus dem Züber geben wird, von denjenigen, so nit so vill versaumen, als aus

den Principisten, an ihrer Statt bestellen, dannoch nit zu zwingen haben, son deren, wie gesagt worden, ein Willen mit ihm schaffen. Die Kleine aber in dem underen Parte sollen auch der Ordnung nach schuldig seyn, in die Kinderlehr zu leuthen. Zudem sollen sie eine gewüße Stundt haben zu dem Eßen, alß morgens umb zechen Uhren, zu abends umb fünf Uhren; welche aber zu frühe kommen, sollen ohne Tumult in ihren Mäntlen züchtig darauf warten; wann aber das Eßen vorhanden, sollen die ersteren daß Benedicte anfangen, die übrige mit Andacht respondiren undt das Gebett verrichten; under dem Eßen aber sollen ein oder zwey aus den oberen die Exspectanten undt die im underen Parte, ob sie das Tischgebett, Altargebett undt andere orationes, alß Miserere, De profundis, können, behören; wann einer wäre so noch gantz neüw und erst anfanget, solches nit könte, soll ihm daß Eßen verbotten seyn.

Regula quinta.

Die Gaßen zu wüschen sollen die im underern Parte bestellt seyn, wie auch die Exspectanten. Die singende Meß sollen die im underen Parte dienen. Welcher zu spath zum Eßen kombt, soll wider hinweggewisen werden. Allein wann einer oder etwelche mit dem Gottsdienst oder anderen nothwendigen Sachen verhindert oder gebraucht wurde, so sollen ihm die übrige mit dem Eßen warthen, eß wären dann die Kirchen außer der Statt, als bey St. Catharinen, Zuchweyl und dergleichen, alßdann solle selbigen ihr Theyl sonderbahr aufbehalten werden.

Regula sexta.

Under dem Eßen soll allzeit einer aus einem geistlichen Buch lesen, die übrigen aber fleißig aufmerkhen, wann einer aber darunder schwetzen wurde und gefragt, nit wüßte, was der Lehrer gesagt, soll ihm von dem Eßen etwas verbotten werden oder sonst ernstlich gewahrnet werden.

Regula septima.

Alle Mitwochen soll das gewöhnliche Responsorium behört werden; welcher in dem mitleren Parte solches nit könnte oder aber drey fehlen wurde, soll demselbigen allezeit einen halben Batzen abgezogen werden; ein Exspectans aber, so aus Ohnfleiß selbiges nit könte, soll von dem Eßen abgehalten werden.

Regula octava.
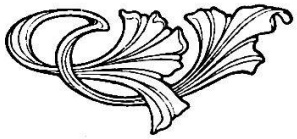
Welcher nit herumbensingen thäte, soll daß Partem selbige Wochen verwürckht haben, ein Exspectans aber selbigen Tag des Eßens. Alle Sontäg und Feyrtäg sollen sie gleichfahls schuldig seyn in der Predig, Ambt und Vesper beyzuwohnen, sollen sich auch nit beschwähren, an Processionstägen die großen Fahnen und Himmel zu tragen, damit durch ihr Abwesenheit keine Unordnung in dem Gottsdienst veruhrsachet werde.